

# GABRIEL TSALIGOPOULOS

## ÜBERSETZUNGSBÜRO

Hauptsitz: Venizelou 8, GR-546 24 Thessaloniki, Tel.: 0310 283143, 0310 236718, Fax: 0310 285272

Niederlassung: 28 Oktovriou 2 & Kyprou, GR-41223 Larisa, Tel./Fax: 0410 551148

E-mail: [lingua@otenet.gr](mailto:lingua@otenet.gr)

[www.tsaligopoulos.gr](http://www.tsaligopoulos.gr)

a) Die Arbeiten aller Art auszuführen, die von der Verordnung über Berufsausbildung und Betrieb der Berufsfachschulen vorgesehen sind, sowie die Arbeiten, die ihm von den zuständigen Verwaltungsorganen der Berufsfachschule (Direktor und stellvertretender Direktor) übertragen werden und in Bezug zum Ausbildungsprozess stehen, wie die Durchführung von Prüfungen, Benotungen, das Führen von Büchern über den Stoff, Fehlstunden, Beaufsichtigungen usw. aller Art.

b) Fallweise die Unterrichtsnotizen abzufassen oder Arbeitsblätter und Informationsblätter auszuarbeiten, die vom Absatz 1 IV Fall D von Artikel 19 des Ministerialbeschlusses Nr. 121/25-5-92 (Regierungsblatt 371 Band B) des Ministers für Nationale Bildung und Religionen in der ersetzten und gültigen Fassung vorgesehen sind.

c) Mit der Verwaltung und den anderen Lehrern der Berufsfachschule zwecks Koordination und einer effektiveren Ausübung seiner Lehrtätigkeit zusammenzuarbeiten.

3) Der Lehrer wird für seine Beschäftigungsstunden, die von Absatz 1 des vorliegenden Vertrags vorgesehen sind, bezahlt, und der Betrag seines Stundenlohns wird auf 4.000 Drachmen gemäß Absatz 1 Fall D von Artikel 19 des Ministerialbeschlusses Nr. 121/25-5-92 (Regierungsblatt 371 Band B) des Ministers für Nationale Bildung und Religionen in der ersetzten und gültigen Fassung festgesetzt.

Die vorgenannten Bezüge werden monatlich gezahlt und unterliegen den gesetzlichen Abzügen.

Er wird ebenfalls für die Abfassung von Unterrichtsnotizen bzw. Ausarbeitung von Arbeitsblättern und Informationsblättern laut dem vorstehenden Absatz 2b des vorliegenden Vertrags bezahlt, und sein diesbezügliches Honorar beläuft sich auf ..... Drachmen und wird gemäß dem, was in Absatz 1 IV Fall D von Artikel 19 des Ministerialbeschlusses Nr. 121/25-5-92 (Regierungsblatt 371 Band B) des Ministers für Nationale Bildung und Religionen in der ersetzten und gültigen Fassung vorgesehen ist, ausgezahlt.

4) Der Arbeitgeber trägt keinerlei Verantwortung für Unfälle, die möglicherweise der Person des Lehrers bei der Ausübung seiner Pflichten zustoßen, die ihm mit dem vorliegenden Vertrag übertragen werden.

5) Der Arbeitgeber behält sich das Recht der einseitigen Vertragskündigung aus einem wichtigen Grund gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 von Artikel 63 des Präsidialdekrets 410/78 (Regierungsblatt 191 Band A) vor, sowie auch, falls er feststellt, dass die Erfüllung der Pflichten des Lehrers ungenügend ist.

6) Nach Ablauf der Beschäftigungsdauer endet der Arbeitsvertrag von Rechts wegen, und der Lehrer verlässt den Dienst ohne irgendeine Abfindung aus diesem Grund und ohne irgendeine Formalität, und es entsteht kein Recht auf Vertragserneuerung oder festangestellte Beschäftigung bei der Organisation für Berufsausbildung und